

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 37

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXV. Jahrgang.

Basel.

XIII. Jahrgang. 1868.

Nr. 37.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagshandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Tager.

Inhalt: Die Revue militaire Suisse und der ständeräthliche Bericht über die Geschäftsführung des eidg. Militärdepartements 1867. — Die strategischen Grenzverhältnisse und die Beschäftigung der Schweiz. (Fortsetzung.) — Grundriss der Waffenlehre. — Zur Schweizerischen Militär-Literatur. — Militärische Umschau in den Kantonen.

Die Revue militaire Suisse und der ständeräthliche Bericht über die Geschäftsführung des eidg. Militärdepartements 1867.

Die Revue militaire hat in ihrer Nr. 15 vom 21. Juli den Bericht der ständeräthlichen Kommission über die Geschäftsführung des Bundesrathes abgedruckt, soweit derselbe das Militärwesen betrifft. Dazu fügte die Revue militaire (Hr. eidg. Oberst Lecomte) einige Bemerkungen, die geeignet waren, den klaren Sinn des amtlichen Berichtes zu entstellen. Namentlich suchte Hr. Oberst Lecomte den Bericht so auszulegen, als wären alle Angriffe und Aussetzungen, welche die Revue seit Jahresfrist gegen das Militärdepartement direkt, oder gegen Beschlüsse und Anordnungen desselben gerichtet hat, durch den Kommissionsbericht durchaus bestätigt worden*). Eine solche Verwerfung eines amtlichen Berichtes konnte der Unterzeichnete — der als Mitglied der ständeräthlichen Kommission mit der Berichterstattung über das Militärdepartement betraut war — nicht gelten lassen, und erlaubte sich deshalb, in der Revue selbst (Nr. 17 vom 26. Aug.) die unrichtigen Auffassungen und entstellenden Auslegungen des Hrn. Redaktors zu berichtigen. Die Redaktion der Revue war so loyal, die Berichtigung aufzunehmen, ja sogar dieselbe möglichst unparteiisch zu übersetzen**), fügte aber eine Anzahl Annotationen bei, die — mindestens eben so lang als der Artikel selbst — eine Reihe neuer unrichtiger Behauptungen aufstellten, die wir ebenfalls

nicht mit Stillschweigen übergehen können. Diesmal aber bitten wir die „Schweiz. Militärzeitung“ um Aufnahme der Berichtigungen und zwar aus dem einfachen Grunde, um der Nothwendigkeit der Uebersetzung des Artikels aus dem Wege zu gehen. Denn mag der Uebersetzer noch so loyal sein, so kann es doch leicht geschehen, daß er deutsche Ausdrücke nach seinem Belieben der Art durch französische wiedergibt, daß sie ihm Stoff bieten zu vollkommenen Gegenbemerkungen. So halten sich die Annotationen der Revue auf an den Ausdrücken „tendances et motifs“ sévérité — votre camp etc., die im deutschen Aufsatz kaum einem Leser würden aufgefallen sein. Dagegen gestehen wir anläßlich gerne, daß wir unter den „Eistern, die auf dem Dache gegackert und geträcht haben, während die eidg. Behörden handelten“ (les autres qui ne faisaient que caqueter comme des pies sur un toit), auch die Diskussion verstanden haben, welche auf die Motion eines Offiziers und Mitgliedes des Waadtländischen Großen Rathes im Sommer 1867 stattgefunden hat und die, longum et latum, in der Revue abgedruckt worden ist.

Unsere Berichtigung der Revue, beziehungsweise Antwort an Hrn. Oberst Lecomte, beschränkt sich auf zwei Punkte.

1) Die Revue spricht in Nr. 15 (S. 347) die positive Hoffnung aus, daß die Wünsche der Kommission für Aufhören der Aenderungen im Militärwesen berücksichtigt und der Anfang sofort mit Befestigung der neuen Reglemente gemacht werde (deren Maßlosigkeit und Unzweckmäßigkeit die Revue schon lange nachgewiesen habe). Die Art und Weise dieses Ausdrucks und die Vermengung der „Hoffnungen der Revue“ und der „Wünsche der Kommission“, läßt mindestens durchblicken, als wäre die

*) On voit — sagt die Revue — que les récentes plaintes d'officiers et de journaux sur la manière dont les affaires militaires sont gérées actuellement n'étaient malheureusement que trop fondées. pag. 347.

**) Deutsch wollte sie nicht aufgenommen werden.